Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Mönchgut
über das Amt Mönchgut-Granitz
Göhrener Weg 1
18586 Baabe

Ihr Zeichen:	612602/20
Ihre Nachricht vom:	25. September 2020
Mein Zeichen:	511.140.02.10341.20
Meine Nachricht vom:	
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!	
Fachdienst:	Bau und Planung
Auskunft erteilt:	Andrina Aust
Besucheranschrift:	Störtebekerstraße 30 18528 Bergen auf Rügen
Zimmer:	103
Telefon:	03831 357-2938
Fax:	03831 357-442910
E-Mail:	andrina.aust@lk-vr.de
Datum:	13. November 2020

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Hafen Gager" der Gemeinde Mönchgut
hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25. September 2020 (Posteingang: 2. Oktober 2020) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Entwurf) im Maßstab 1 : 1000 mit Stand vom 23. Juni 2020
- Begründung mit Stand vom 23. Juni 2020

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Stellungnahme:

<u>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</u>
Die Gemeinde Mönchgut führt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 mit geringfügig abgeänderten Unterlagen weiter. Die Planung ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs 2 BauGB entwickelt.

Die Planzeichenerklärung wurde ergänzt. Der neu eingefügte Bezug bei der Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB zwischen zeichnerischer und textlicher Festsetzung („hier TF III.1“) ist positiv zu bewerten, da es die Lesbarkeit der Planung verbessert.

Die zeichnerische Festsetzung des Hochwasser-Risikogebietes (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) ist jedoch noch nicht nachvollziehbar. Der westliche Bereich wurde mit einer blauen Umrandung versehen, jedoch nicht in der Legende erläutert. Der daran westlich angrenzende Bereich ist mit einer schwarzen Wellenlinie umgeben. Sollten hier zwei unterschiedliche Bereiche mit jeweils eigenem Festsetzungscharakter gemeint sein, sollte dies so auch in den Unterlagen aufgenommen und entsprechend dem o.g. Positiv-Beispiel deutlich gemacht werden.

Das in der Planzeichenerklärung angegebene Biotop findet sich nicht in der Planzeichnung - Teil A wieder. Sollte es sich um eine nachrichtliche Übernahme handeln, ist der Verweis

auf § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB zu entfernen und die Rechtsgrundlagen, welche zur Übernahme bestimmen zu ergänzen (hier entsprechende Naturschutzgesetze).

In der Planzeichnung sollten die Bootsstege im Süden als zukünftig fortfallende Nutzungen dargestellt werden.

Meine zur Bearbeitung der Begründung gegebenen Hinweise aus meiner Äußerung vom 15. August 2019 erhalte ich weiter aufrecht.

Bauaufsicht
Im SO Gebiet Hafengebiet 2 ist eine eingeschossige Bauweise festgesetzt. Allerdings fehlt eine Firsthöhenbegrenzung. Eingeschossige Gebäude können sonst beliebig hoch sein.

Brand- und Katastrophenschutz
Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.),
- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen.

Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleitungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Bodenschutz
Mit den geplanten Stellplätzen auf der Grünfläche gehen die gem. § 2 BBodSchG natürlichen Funktionen des Bodens verloren bzw. werden erheblich eingeschränkt.

Die Gemeinde sollte die Belange des Bodenschutzes erneut abwägen und dahingehend bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen festlegen.

Hierzu wären vorzugsweise Entsiegelungen geeigneter Flächen in entsprechenden Größenordnungen oder Vorgaben für Dachbegrünungen bzw. Verwendung von versickerungsfähigen Belägen als bodenspezifische Minderungsmaßnahme zur zu prüfen.

Wasserwirtschaft
Das Vorhaben befindet sich innerhalb des 200-m-Küstenschutzstreifens/Küstenschutzgebietes gem. § 136 Abs. 1 LWaG und ist auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes durch das STALU Vorpommern beurteilen zu lassen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung
Die Pflicht zur Trinkwasserversorgung und zur Beseitigung von Schmutzwasser aus dem Gebiet des Hafenbereiches obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und

Abwasserbehandlung Rügen, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR) und ist mit ihm zu regeln. Die komplette wassertechnische Erschließung ist mit ihm abzustimmen, d. h. Anschluss an die öffentliche TW- und SW-Leitungen.

Die Einleitbedingungen und die Forderungen nach einer Vorbehandlung des Schmutzwassers aus den Bereichen Gastronomie (Fettabscheider), evtl. Bootswaschplatz und -Tankstelle richten sich u. a. nach der Abwassersatzung des ZWAR.

Der Bereich des Wachplatzes und der Tankstelle ist flüssigkeitsdicht zu gestalten. Das anfallende Schmutzwasser ist aufzufangen, mittels mechanischen Absetz- und Abscheideanlagen mit Koaleszensstufe vorzureinigen und in die SW-Kanalisation abzuleiten. Hierfür ist neben der Anschlussgenehmigung des ZWAR eine Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG i. V. m. § 42 LWaG erforderlich. Der Antrag dafür ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rügen zu stellen.

Die Bootsbetankungsstelle einschließlich der Lageranlage ist nach den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten.

Niederschlagswasserentsorgung
Es ist beabsichtigt, das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser zu sammeln und in das Hafenbecken/Hagensche Wiek einzuleiten. Diese Einleitung stellt gemäß § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 10 der Erlaubnis bedarf. Die Erlaubnis ist durch den ZWAR bei der zuständigen Wasserbehörde für Gewässer I. Ordnung, das STALU Vorpommern, zu stellen.

wichtige Belange zur Hafennutzung
Das Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe der Bootswerkstatt (Altöl, Diesel, evtl. Benzin u.a.) ist gemäß § 40 der AwSV gesondert und schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rügen anzuzeigen.

Bei den Inhalten von den Bootsfäkalientanks, die in einem Sammelbehälter aufgefangen werden sollen (Fäkalienannahmestelle), handelt es sich um Abfall. Diese Stoffe müssen entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden.

<u>Kataster und Vermessung</u>
Planzeichnung Teil A
Vermarkte und unvermarkte Grenzpunkte werden nicht unterschieden. Die Benennung des Plangebietes fehlt. Die Plangrundlage ist (auch in der Begründung) nicht bezeichnet. Alle dargestellten Elemente des Liegenschaftskatasters sollten in der Legende aufgeführt werden.

Für die Bestätigung der katastermäßigen Richtigkeit der Planzeichnung empfehle ich nachfolgenden Verfahrensvermerk:

> Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
>
> ....., den ..... ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen
> FD Kataster und Vermessung

Tiefbau
Für Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV ist eine Genehmigung nach § 10 StrWG-MV einzuholen.

Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Die festgesetzten Verkehrsflächen sind ausreichend zu bemessen, um die Verkehrsflächen entsprechend der vorgenannten Verpflichtung zu planen und herzustellen.

Verkehrssicherung und -lenkung
Verkehrsregelnde Maßnahmen, insbesondere durch Verkehrszeichen, unterliegen der Prüfung und Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde. Diese sind im Rahmen der Entwurfsplanung gemeinsam abzustimmen und einzureichen. Es ist davon auszugehen, dass tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Ein Beschilderungs- und Markierungsplan ist in mindestens zweifacher Ausführung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

In die notwendige straßenbauliche Entwurfsplanung sollte die Straßenverkehrsbehörde frühzeitig einbezogen werden.

Der Hafenbereich ist nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften als solches zu kennzeichnen.

Aus Sicht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft bleiben die Hinweise der Stellungnahme vom 15. August 2019 bestehen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes und des Denkmalschutzes gibt es keine weiteren Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter

8

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Mönch[illegible] Granitz
eingegangen
06. Nov. 2020
BM | AV | LVB | BA | [illegible] | Lie/Abg | KV

Telefon: 03831 / 696-1202
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/129-1/19
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Amt Mönchgut-Granitz
für die Gemeinde Mönchgut
Göhrener Weg 1
18586 Ostseebad Baabe

Stralsund, 04.11.20

Bebauungsplan Nr. 8 „Hafen Gager“ der Gemeinde Mönchgut
Offenlagefassung vom 20.02.2019, Stand 23.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Wie auch in den vorliegenden Unterlagen dargestellt, beträgt der Bemessungshochwasserstand (BHW) für den Küstenabschnitt gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz M-V“ 2,60 NHN. Dieser Wasserstand stellt einen Ruhewasserspiegel dar und berücksichtigt nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang bzw. Wellenauflauf.
Damit ist fast das gesamte B-Plangebiet überflutungsgefährdet.
Die textlichen Festsetzungen beinhalten unter I.1.2., dass die OKFF von Neubauten, die Aufenthaltsräume enthalten, eine Höhenlage von 2,60 m NHN aufweisen muss.
Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind in den Festsetzungen unter III) Kennzeichnung gem. § 9 (5) BauGB für die als überflutungsgefährdet gekennzeichneten Bereiche benannt sowie die betroffenen Flächen gekennzeichnet.

Zu bebauende Bereiche, welche sich in einem Abstand von 200 m land- und seewärts von der Mittelwasserlinie befinden sind entsprechend § 89 LWaG zu beurteilen. Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe im Sinne des § 83 LWaG werden von den geplanten Baufenstern nicht berührt. Allerdings bitte ich insbesondere für die südliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Hafenbereich folgendes zu beachten:
Das Plangebiet grenzt im Südosten an den Boddendeich Gager Spülfeld als Landesküstenschutzanlage. Sollten Maßnahmen in diesem Bereich umgesetzt werden, ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Deich bzw. Abfahrt vom Deich mit Unterhaltungstechnik (bis 14 t Gesamtgewicht) weiterhin möglich ist.

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkbereich einer solchen Anlage.
Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters

Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen

- Untere Naturschutzbehörde -

Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen
18581 Putbus

Amt Mönchgut-Granitz
Gemeinde Mönchgut
Göhrener Weg 1
18586 Ostseebad Baabe

Amt Mönchgut-Granitz
eingegangen am:
18. Nov. 2020
BM | AV | LV | BA | Fin | BüA | Lie/ Abg | KV

Bearbeiter: **Max Härtel**
E-Mail: m.haertel@suedostruegen.mvnet.de

Dezernat II: Recht, Naturschutz, Grundlagen und Entwicklung
Sachgebiet: Naturschutz, Grundlagen und Entwicklung
Telefon: **038301-8829-25**
Fax: **038301-8829-50**

Aktenzeichen: 5121.12 /21b / Hae
St. Nr.: 20233
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

10.11.2020

Ihr Zeichen / vom
Ihr Schreiben vom 25.09.2020, eingegangen am 28.09.2020

Bebauungsplan Nr. 8 „Hafen Gager“ der Gemeinde Mönchgut
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Mitteilung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Südost-Rügen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten in Ihrem Schreiben um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 „Hafen Gager“ der Gemeinde Mönchgut.

Als Bewertungsgrundlagen lagen dazu der Entwurf der Planzeichnung im M 1 : 1.000 einschließlich Textteil (Stand: 23.06.2020) sowie die Begründung zum Entwurf (Stand:23.06.2020) vor.

Standort:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Schutzzone III (Landschaftsschutzgebiet) des Biosphärenreservates Südost-Rügen.

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt laut Biotopkataster ein gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschütztes Biotop, welches als „Boddengewässer mit Verlandungsbereichen sowie Röhrichtbestände und Riede" mit der Biotop-Bogennummer „0308-221B5193" kartiert wurde.

Unmittelbar westlich an das Bebauungsplangebiet angrenzend befindet sich das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom". In ca. 310 m südlicher Entfernung befindet sich das GGB DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen" und das Naturschutzgebiet „Mönchgut: Teilfläche Zicker". Darüber hinaus wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Westen, Norden und Osten vom Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund" umschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt vollständig innerhalb des Küsten- und Gewässerschutzstreifens gem. § 29 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes überschreitet im östlichen Bereich die im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Hafen festgesetzte Fläche.

Planzeichnung:

Gemäß Planzeichnung besteht das Sonstige Sondergebiet Hafengebiet-1 aus zwei Teilflächen, für die jeweils eine zulässige Grundfläche als Höchstmaß von 400 m² und eine Firsthöhe als Höchstmaß von 11 m NHN festgesetzt wurde. Da auf der südlichen Fläche Stellplätze entstehen sollen, sind die Festsetzungen für diese Fläche entsprechend zu korrigieren.

In der Planzeichnung sind in der südlichen Teilfläche des „SO Hafengebiet - 1" vier zu erhaltende Bäume dargestellt. Zu diesem Symbol fehlt die Planzeichenerklärung. Ich bitte darum, diese zu ergänzen.

Weiter bitte ich darum, die gem. § 20 NatSchAG M-V bzw. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope in die Planzeichnung mit aufzunehmen.

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

zu I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB):

Im SO Hafengebiet ist auf der Mole der Bau des neuen Hafenmeistergebäudes mit Gastronomie vorgesehen. Dazu ist eine überbaubare Grundfläche von 400 m² und eine Firsthöhe von 11 m NHN festgesetzt. Das Gebäude selbst soll eine maximale Gebäudehöhe von 8,40 m besitzen. Die restliche Höhendifferenz wird mit einer zur hochwassertechnischen Sicherung des Gebäudes notwendigen Aufschüttung von 2,6 Metern begründet.

Die umliegenden Niederungen in Richtung Lobbe befinden sich durchschnittlich unter 1 m NHN. Seeseitig sowie vom Reddevitzer Höft aus und von der landseitigen Umgebung ist das Gebäude weithin sichtbar. Das Vorhabenumfeld befindet sich innerhalb eines hochwertigen und sensiblen Landschaftsbildraumes. Die direkte Umgebung des Hafens einschließlich Zicker Berge und Reddvitzer Höft wurden bei der landesweiten Bewertung der Landschaftsbildräume mit der höchsten Bewertungsstufe „sehr hoch" bewertet.

Auf Seite 42 der Begründung wird argumentiert, dass der Eingriff in das Landschaftsbild dadurch abgemildert wird, dass die Errichtung des Gebäudes mit dem Ort Gager im Hintergrund stattfindet und dass bereits jetzt infolge der Hafennutzung die Masten von anliegenden Segelbooten eine bereits bestehende Störwirkung abbilden.

Zur Beurteilung dieser Aussagen bitte ich um eine Visualisierung. Dabei sollte das geplante Gebäude im Verhältnis zu bereits am Hafen vorhandenen Gebäuden dargestellt werden. Aufgrund der weiten Einsehbarkeit des Standortes sollte das Gebäude weiter aus verschiedenen Blickrichtungen wie z.B. vom Wasser, von verschiedenen Standpunkten am Reddevitzer Höft, verschiedenen Standpunkten auf den Zicker Bergen sowie aus dem Niederungsbereich südlich von Lobbe dargestellt werden. Nur mit der Vorlage der Visualisierung ist eine fundierte Einschätzung zum Einfügen des Gebäudes in das hochwertige Landschaftsbild möglich.

II) Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 LBauO M-V i.V.m § 9 (4) BauGB

zu II.2) Dächer

Gemäß Festsetzungen ist die Dachgestaltung mit Dachziegeln oder Dachsteinen und der Eindeckung mit Reet möglich. Zwischen den räumlich getrennten Sondergebieten Hafen, auf welchen bauliche Anlagen entstehen können, wird auf der Ebene der Örtlichen Bauvorschriften nicht differenziert.

Aufgrund der exponierten und alleinstehenden Lage des Hafenmeistergebäudes auf der Mole in einem empfindlichen und hochwertigen Landschaftsbildraum wird in der Begründung im Kapitel 4.4.3.) „Eingriffsermittlung - Unterkapitel: Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs" geschlussfolgert, dass eine Eingriffsminderung für die Errichtung des Gebäudes notwendig wird. Als Eingriffsminderung sollen beim Bau des Hafengebäudes regionaltypische Bauweisen und Materialien, z.B. Rohrdach, verwendet werden.

Um dem sensiblen und weit einsehbaren Standort gerecht zu werden, sollte das Hafenmeistergebäude in den örtlichen Bauvorschriften differenziert betrachtet und dessen Eindeckung mit Reet im Hinblick auf die solitäre Lage auf der Mole festgesetzt werden.

Dies gilt unbeachtlich der Ausführungen zum Eingriff in das Landschaftsbild im vorangegangenen Abschnitt.

IV) Nachrichtliche Übernahmen (III.1) gem. § 9 (6) BauGB und Hinweise

zu IV.5) Artenschutz

V 2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist nicht als Bauzeitenregelung bei Eingriffsvorhaben (für die es eine Legalausnahme gibt) zu verstehen. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme ist daher das mögliche Bauzeitenfenster unter Berücksichtigung der Brutzeiten des zu erwartenden Arteninventars festzulegen.

V 3 Artenschutzkontrollen bei Arbeiten im Verbotszeitraum

Die Aussage „Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bzw. eine Rodungssperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen." ist irreführend. Sie suggeriert die Möglichkeit, evtl. auch in der laufenden Brutzeit

Rodungs- oder Bauarbeiten durchführen zu können. Bei der Feststellung von Brutansiedlungen dürfen eindeutig keine Rodungs- oder Abbrucharbeiten durchgeführt werden.

Ergänzungsbedarf Bauvorschriften:

Ich bitte darum, in die örtlichen Bauvorschriften eine entsprechende Formulierung in Bezug auf die Beleuchtung des Hafenareals zu übernehmen:

„Die Beleuchtung des Hafengeländes ist aus naturschutzfachlicher Sicht auf das notwendige Maß zu begrenzen. Es sollten nur vollabgeschirmte Lampen mit Leuchtmitteln mit einer Farbtemperatur bis 2700 Kelvin verwendet werden."

Hintergrund ist die Vermeidung biorhythmischer Störungen insbesondere bei Vögeln und Fledermäusen, die Vermeidung von Verhaltensänderungen bei Insekten sowie die Vermeidung einer weiteren Lichtverschmutzung des Außenbereiches.

Aufgrund der umliegenden hochwertigen Schutzgebietskulisse dient diese Festsetzung vor allen der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA).

Sollte diese Festsetzung planungsrechtlich nicht umsetzbar sein, bitte ich um eine Rücksprache mit der Gemeinde Mönchgut um eine Alternative zur Umsetzung dieser Maßnahme zur Minderung der Auswirkungen des Hafenbetriebs auf die umliegende Schutzgebietskulisse.

Begründung

zu 1.2) Planungsziele und 1.3) Zusammenhang mit übergeordneten Planungen

In den Abschnitten 1.2 und 1.3 werden die Planungsziele im Zusammenhang mit den übergeordneten Planungen erläutert. In der Studie über die „Raumverträgliche Entwicklung der Sportboothäfen in der Planungsregion Vorpommern" wird empfohlen, die Kapazitäten des Hafens von 100 auf 120 Liegeplätze zu erweitern. Im Kapitel 2.1) Nutzungskonzept auf der Seite 10 der Begründung wird aufgeschlüsselt, dass eine Erweiterung auf insgesamt 165 Liegeplätze durch die Planung angestrebt wird.

Die Erweiterung soll durch die Installation von zwei Schwimmstegen geschehen. Die Errichtung von Schwimmstegen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 NatSchAG M-V dar. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Das Planungserfordernis für den Ausbau der Marina auf 165 Liegeplätze ist in der Begründung nicht nachvollziehbar dargestellt und widerspricht den Empfehlungen der oben angeführten Ergebnisse der durchgeführten Studie. Ein Nachweis für das Erfordernis des Ausbaus u.a. durch Auslastungszahlen, welche einen Mangel über die Ergebnisse der Studie hinaus nachweisen, wurde nicht erbracht.

zu 1.4.2) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Im Unterpunkt „sonstiges" wird die rechtliche Lage des Bebauungsplanes im Zusammenhang mit dem Küsten- und Gewässerschutzstreifen gem. § 29 NatSchAG M-V erläutert. Weiter wird auf den gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG eingegangen.

Gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V dürfen an Küstengewässern bauliche Anlagen in einem Abstand von 150 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Nach § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V können für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Ausnahmen vom Absatz 1 zugelassen werden. Dazu wäre ein Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

zu 2.3.2.) Ver- und Entsorgung

Bei der Niederschlagswasserentsorgung weise ich darauf hin, dass neben dem wasserbehördlichen Genehmigungserfordernis auch naturschutzrechtliche Belange zu beachten sind.

Die zusätzlichen Versiegelungen sowie die Errichtung eines Parkplatzes stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 12 NatSchAG M-V dar.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Das Oberflächenabwasser von Verkehrsflächen kann unter anderem durch Reifenabrieb oder Leichtflüssigkeiten belastet sein. Dementsprechend erhöht sich hier die Einleitung von potenziell belastetem Wasser im Gegensatz zum Bestand. Dementsprechend sollten zur Minderung des Eingriffs Maßnahmen zur bestmöglichsten Reinigung des Oberflächenwassers schon in der Planungsebene festgeschrieben werden.

Das Hafenbecken selber stellt kein gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop dar. Dennoch gehört dieses zum Wasserkörper des Greifswalder Boddens, welcher gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.

Weiter befinden sich im unmittelbaren Vorhabenumfeld die gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope RUE09596 (Offenwasser Bodden; Großröhricht; Phragmites-Röhricht; salzbeeinflußt), RUE09591 (Boddengewässer mit Verlandungsbereichen) sowie ein mit der vorgelegten Biotopkartierung neu erfasstes Brackwasserbeeinflusstes Röhricht innerhalb des Hafenbeckens. Alle aufgezählten Biotope stehen durch den verbindenden Wasserkörper in einem funktionell-biologischen Zusammenhang.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten.

Daher ist auch im Hinblick auf den gesetzlichen Biotopschutz eine Oberflächenabwasserreinigung notwendig.

zu 4.3.1) Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

In diesem Abschnitt wird auf den Biotopschutz gem. § 20 NatSchAG M-V eingegangen. Hier wird erläutert, dass einige marine Biotoptypen nicht unter den Schutz des § 20 NatSchAG M-V fallen. Dies ist zutreffend, jedoch dahingehend unvollständig, als dass diese Biotope unter dem Schutz

des § 30 BNatSchG stehen. Der Vollständigkeit halber sollte dies in diesem Kapitel entsprechend dargestellt werden.

zu 4.4.1.) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Biotoptypenkartierung und Pflanzen sowie Marine Biotoptypen

Die festgestellten Differenzen zwischen den Erfassungsdaten von gem. § 20 NatSchAG M-V sowie gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen aus dem Kartenportal Umwelt M-V und den real kartierten Ausprägungen gesetzlich geschützter Biotope sind dem Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen mit einem ausgefüllten Biotoperfassungsbogen sowie aktuellen Flächenabgrenzungen anhand einer GIS-Shape zur Überprüfung zu übermitteln.

Am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes bitte ich um eine präzise Abstimmung bezüglich der Grenzen zwischen dem Biotoptyp „Hafenbecken" und den angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen.

zu 4.4.3.) Eingriffsermittlung

Biotopbeseitigung bzw. - veränderung mit Funktionsverlust (unmittelbare Wirkungen)

Hier bitte ich bei der Berechnung des Eingriffs um eine Begründung mit Aufstellung der bestehenden Flächenversiegelungen für die Wahl des Biotopwerts des Biotoptypen PZF von 0,9.

Biotopbeseitigung bzw. - veränderung mit Funktionsverlust (unmittelbare Wirkungen) im marinen Bereich

Die Berechnung des marinen Kompensationsbedarfs ist nicht korrekt. Bei der Errichtung der Schwimmstege wird nur von einem Biotopverlust ausgegangen. Funktionsbeeinträchtigungen werden nicht berücksichtigt.

Korrekterweise müssen für die Anker, welche zur Befestigung der Schwimmstege notwendig werden, der Biotopverlust und der Zuschlag für die Versiegelung berechnet werden.

Für die mit den Schwimmstegen einhergehenden Überschattungen sowie potenziell eintretenden biotopfremden Einträge ist eine Funktionsbeeinträchtigung gem. Abschnitt 5.5 HzE marin zu berechnen.

Weiter ist die Wahl des Biotopwertes von 0,9 ist nicht nachvollziehbar. Eine Versiegelung im Hafenbecken welche eine Reduktion des Biotopwertes um 10% rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich. Die Bilanzierung ist auch dahingehend anzupassen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass diese Berechnung unter dem Gesichtspunkt erstellt wurde, dass keine Dalben zur Errichtung der Stege gerammt werden müssen.

zu 4.4.4.) Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf den marinen Bereich

Ausgleichsmaßnahmen:

Wie bereits ausgeführt, bitte ich um eine Überarbeitung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung. Sollte eine Realkompensation vorgesehen sein, so muss diese ebenfalls bilanziert werden. Für Abstimmungen hierzu stehe ich gern jederzeit zur Verfügung. Sollte eine Abbuchung von Ökokonten zur Erbringung der notwendigen Kompensation vorgesehen sein, so bitte ich um eine Übermittlung des Abbuchungsnachweises mit Beschluss des Bebauungsplanes.

Anlage 1 - Artenschutzfachbeitrag

Untersuchungsraum

Der im Artenschutzfachbeitrag untersuchte und definierte Untersuchungsraum beschränkt sich auf das Plangebiet. Maßgeblich für die Wahl der räumlichen Ausdehnung des Untersuchungsraums für den Artenschutzfachbeitrag bei diesem Vorhaben ist die Wirkung mit der größten Reichweite. In Bezug auf das Vorhaben sind dies Störungen (optische und akustische Reize), die von Personen- und Fahrzeugen ausgehen. Für diese sollte von einer Reichweite von 300 m ausgegangen werden, wobei als Ursprungsort der Wirkung die Außengrenze des B-Plangebiets anzunehmen ist. Die Fluchtdistanz sämtlicher Klein- und der allermeisten Großvogelarten liegt (z. T. sehr deutlich) unterhalb dieses Wertes. Somit wären vorhabenbedingte Fernwirkungen ausreichend berücksichtigt. Mit einer Erhöhung der Liegeplatzkapazität wird der Schiffsverkehr im Untersuchungsraum intensiviert und auch in der Nebensaison (während des Rastgeschehens) wird es mutmaßlich zu einer erhöhten Nutzung der Mole durch die Gaststätte kommen. Daher ist der Untersuchungsraum entsprechend auszuweiten und der Artenschutzfachbeitrag dahingehend zu überarbeiten

Datengrundlagen, Bestandserfassung und -darstellung der planungsrelevanten Arten

- Die Aussagen zu den Beständen der planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten) sind z. T. nicht hinreichend plausibel und belastbar.
- Sämtliche Potenzialabschätzungen basieren auf den Eindrücken einer einstündigen Begehung des B-Plangebiets Ende März (und damit außerhalb der Erfassungszeiträume für die allermeisten Anhang IV- und Brutvogelarten).
- Auf Grundlage von Verbreitungskarten lassen sich Vorkommen in vielen Fällen nicht sicher und begründet ausschließen. Faunistische Erfassungen unter Berücksichtigung der methodischen Standards stellen eine deutlich bessere und belastbarere Datengrundlage dar.
- Das Erkennen und die Abschätzung von Habitatpotenzialen sind bei bestimmten Artengruppen sehr anspruchsvoll, erfordern viel Erfahrung in der Arterfassung und Habitatansprache und sollten daher nur von ausgewiesenen Artexperten/innen vorgenommen werden.
- Für die Brutvogelfauna ist eine Erfassung (Revierkartierung) erforderlich.
- Auch die Einschätzungen zum Fischotter und Reptilien sollten noch einmal überprüft werden.

Projektwirkungen und Wirkpfade

Baubedingte Projektwirkungen:

- Verschiedene mögliche Wirkpfade (v. a. bei den Fernwirkungen) werden nicht in Betracht gezogen, obgleich sie für störungsempfindliche Arten wie z. B. den Fischotter oder Rastvögel von Relevanz sein können.
- Die Betrachtungen sind z. T. nur überschlägig, werden sie doch zusammenfassend für ganze Artengruppen vorgenommen. Bei der Abschätzung von Störwirkungen und -intensitäten ist es v. a. bei Brut- und Rastvögeln erforderlich, auf Artebene zu prüfen. Bei der Störungsempfindlichkeit und im Flucht- und Meideverhalten unterscheiden sich viele Vogelarten z. T. sehr deutlich voneinander.
- Sollten im Zuge der Bauarbeiten geräuschintensive Arbeiten wie z.B. Rammungen vorgesehen sein, ist diese Projektwirkung unbedingt zu prüfen.

Die Baubedingten Projektwirkungen sind unter diesen Gesichtspunkten zu überarbeiten.

Betriebsbedingte Projektwirkungen:

- Verschiedene mögliche Wirkpfade (v. a. bei den Fernwirkungen) wurden nicht in Betracht gezogen, obgleich sie für störungsempfindliche Arten wie z. B. den Fischotter oder Rastvögel von Relevanz sein können.
- Die Themen Intensivierung bestehender Nutzungen oder Etablierung neuer Nutzungen wurden bei der Darstellung der betriebsbedingten Projektwirkungen nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass die zukünftigen betriebsbedingten Projektwirkungen (auch in ihrer Intensität) vollkommen identisch mit den bisherigen sind, was unwahrscheinlich erscheint.
- Hier ist ebenfalls eine Konkretisierung und eingehendere Betrachtung erforderlich. Falls das Angebot an Liegeplätzen erweitert wird, ist eine Zunahme der Boots- und Schiffsbewegungen zu erwarten, die in ihren Auswirkungen zu betrachten wäre. Auch wenn neue Nutzungen hinzu kommen (z. B. SUP), würden daraus neuartige betriebsbedingte Projektwirkungen resultieren.
- In den Wintermonaten mit wenig bis keinem Schiffsbetrieb und entsprechend wenig menschlichen Aktivitäten dürfte der Hafen von Nahrungsgästen und - insbesondere bei Wetterlagen mit starken Westwinden - größeren Rasttrupps aufgesucht werden. Der geplante Betrieb einer Gastronomie auf dem Molenkopf mit seinen neuartigen Vorhabenwirkungen könnte zu vermehrten Störungen (v. a. durch von Personen ausgehende Scheuchwirkungen) oder sogar Vergrämungen und einem Meideverhalten bei diesen Rastvögeln führen.

Die Betriebsbedingten Projektwirkungen sind unter diesen Gesichtspunkten zu überar
beiten.

Vertieft zu prüfende Arten:

Mögliche Betroffenheiten nachfolgend aufgeführter Arten wurden nicht ausreichend überprüft:

- Fischotter: Unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Fischotter-Teilhabitat 1355-24-B (vgl. Karte 2b, Blatt 12 des Managementplans für das GGB DE 1747-301). Die Einschätzung, dass die Art keiner weiteren Betrachtung bedarf, ist nicht nachvollziehbar. Fischotterbaue können sich durchaus in unmittelbarer Nähe zu menschlichen Nutzungen und Aktivitäten befinden, auf Rügen sind Wurfbaue des Fischotters in Molenbauwerken von Marinas bekannt. Daher wird empfohlen, für das B-Plangebiet Nr. 8 die fachgutachterliche Einschätzung einer/s Fischotterexpertin/en einzuholen.

- Brutvogelarten: Die östliche Hagensche Wiek ist im Managementplan für das GGB DE 1747-301 als Habitat der Brandgans (Teilhabitat Nr. b-A048-2_0-C, vgl. Karte 2c) ausgewiesen. Das Habitat grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 8 an. Hier ist die Möglichkeit bau- und betriebsbedingter Störungen von Brandgans-Familien in der Aufzuchtzeit zu prüfen und diskutieren.
- Rastvogelarten: Die östliche Hagensche Wiek ist im Managementplan für das GGB DE 1747-301 als Rasthabitat von Kormoran, Höckerschwan, Seeadler, Blässhuhn, Zwerg-, Trauer- und Raubseeschwalbe ausgewiesen. Die Habitate grenzen unmittelbar an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 8 an. Hier ist die Möglichkeit bau- und betriebsbedingter Störungen in der Zug- und Überwinterungszeit zu prüfen und zu diskutieren.
- Nachtkerzenschwärmer: Falls es Weidenröschen- oder Nachtkerzen-Bestände (Arten der Gattungen Epilobium und Oenothera) in den Eingriffsbereichen gibt, wäre ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers nicht von vornherein auszuschließen, da es Nachweise der Art auf Rügen gibt. Zu etwaigen Wirtspflanzenbeständen und damit Habitatpotenzialen für die Raupe des Nachtkerzenschwärmers im B-Plangebiet Nr. 8 finden sich im AFB keine Angaben. Dies ist dementsprechend nachzuholen.
- Reptilien (Zauneidechse): Die im AFB getroffene Annahme, dass Reptilien durch den bestehenden Verkehr vergrämt werden und deshalb im Untersuchungsraum auszuschließen sind, wird nicht geteilt. Reptilien sind Störungen durch Fahrzeuge und Verkehr betreffend sehr unempfindlich. Die Zauneidechse (die als Anhang IV-Art vorliegend eine besondere Planungsrelevanz hat), aber auch die Ringelnatter und die Waldeidechse kommen an Bahnanlagen und Straßenböschungen sehr regelmäßig bis häufig vor. Auch Küstenschutzbauwerke wie z. B. Steinpackungen werden besiedelt. Daher wird empfohlen, für das B-Plangebiet Nr. 8 die fachgutachterliche Einschätzung einer/s Reptilienexpertin/en einzuholen.

Formelle Unstimmigkeiten:

- Das Tötungs- und das Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG) werden im AFB mehrfach miteinander vermischt und bei der Abprüfung der Verbotstatbestände nicht getrennt voneinander betrachtet. Ich bitte diesbezüglich um eine Überarbeitung im Artenschutzfachbeitrag.

Für die Erfassung von Arten und Artengruppen, für die Vorkommen im Untersuchungsraum nicht mit Sicherheit von vornherein ausgeschlossen werden können, wird empfohlen, faunistische Untersuchungen entsprechend der etablierten methodischen Standards durchzuführen (z. B. Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Werden Bestände lediglich auf Grundlage von Potenzialanalysen erfasst, so ist zumindest mit Worst-Case-Annahmen zu arbeiten, d. h. auch wenn nur eine geringe Habitateignung erkennbar ist, wird ein Vorkommen der betreffenden Art(en) angenommen."

Anlage 2 – Natura 2000 – Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund"

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Mit der Aufstellung des B-Plans soll unter anderem eine Erhöhung der Liegeplatzkapazitäten des Hafens Gagers planungsrechtlich ermöglicht werden.

In der Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1747-402 wird mit einem Verweis auf eine Beschränkung der Maßnahmen außerhalb des SPA sowie eine Bauzeitenregelung geschlussfolgert, dass das Vorhaben nicht im Konflikt mit den Erhaltungszielen des SPA DE 1747-402 steht.

Die dargestellte Betrachtungstiefe ist nicht ausreichend, um diese Schlussfolgerung zu ziehen. Mit einer Erhöhung der Liegeplatzkapazität wird der Schiffsverkehr im SPA DE 1747-402 intensiviert und auch in der Nebensaison (während des Rastgeschehens) wird es mutmaßlich zu einer erhöhten Nutzung der Mole durch die Gaststätte kommen. Weiter wurden folgende Sachverhalte in der FFH-Vorprüfung nicht ausreichend behandelt:

Brutvogelarten:

- Die östliche Hagensche Wiek ist im Managementplan für das GGB DE 1747-301 als Habitat der Brandgans (Teilhabitat Nr. b-A048-2_0-C, vgl. Karte 2c) ausgewiesen. Das Habitat grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 8 an. Hier ist die Möglichkeit vorhabenbedingter Störungen von Brandgans-Familien in der Aufzuchtzeit zu prüfen und diskutieren

Rastvogelarten:

- Die östliche Hagensche Wiek ist im Managementplan für das GGB DE 1747-301 als Rasthabitat von Kormoran, Höckerschwan, Seeadler, Blässhuhn, Zwerg-, Trauer- und Raubseeschwalbe ausgewiesen. Die Habitate grenzen unmittelbar an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 8 an. Hier ist die Möglichkeit vorhabenbedingter Störungen in der Zug- und Überwinterungszeit zu prüfen und zu diskutieren.

Zudem verweise ich auf die Nachforderungen zum Artenschutzfachbeitrag und Anmerkungen zu gesetzlich geschützten Arten, welche u.a. auch maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 1747-402 darstellen. Unter diesen Gesichtspunkten ist die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu überarbeiten und dem Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen zur Prüfung vorzulegen.

Anlage 3 – Natura 2000 – Vorprüfung für das GGB DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“

Es wurde die Aussage getroffen, dass das Vorhaben nicht im Konflikt mit den Erhaltungszielen des GGB DE 1747-301 steht.

Die dargestellte Betrachtungstiefe ist nicht ausreichend, um diese Schlussfolgerung zu ziehen. Mit einer Erhöhung der Liegeplatzkapazität wird der Schiffsverkehr im GGB DE 1747-301 intensiviert. Zudem verweise ich auf die Nachforderungen zum Artenschutzfachbeitrag und Anmerkungen zu gesetzlich geschützten Arten, welche u.a. auch maßgebliche Gebietsbestandteile des GGB DE 1747-301 darstellen.

Die östliche Hagensche Wiek ist im Managementplan für das GGB DE 1747-301 als Lebensraumtyp (LRT) 1160 Flache große Meeresarme und –buchten (1160-01-C, vgl. Karte 2a) ausgewiesen. Der LRT grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 8 an. Hier ist die Möglichkeit vorhabenbedingter Beeinträchtigungen des LRT zu prüfen und zu diskutieren. Neben direkten Beeinträchtigungen des LRT gibt es auch noch den Wirkpfad der indirekten Auswirkungen über die Beeinträchtigung lebensraumtypischer Arten. Zu den störungsempfindlichen lebensraumtypischen Arten des LRT 1160 gehören gemäß LUNG LRT-Steckbrief Bergente, Reiherente,

Gänsesäger, Mittelsäger, Zwergsäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Singschwan, Zwergschwan, Kormoran, Schellente und Eisente.

Weiter kommt es bei einer Zunahme der Versiegelung zu einer erhöhten Einleitung von Oberflächenabwasser, u.a. von Verkehrsflächen. Das Oberflächenabwasser von Verkehrsflächen kann unter anderem durch Reifenabrieb oder Leichtflüssigkeiten belastet sein. Dementsprechend erhöht sich hier die Einleitung von potenziell belastetem Wasser im Gegensatz zum Bestand.

In Kapitel 2.3.2. wird auf die Genehmigungspflicht der Einleitung gemäß dem WHG verwiesen. Unbeachtlich der Genehmigungspflicht gem. § 8 WHG stellt die Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer, sofern dieses Gewässer in einem Europäischen Schutzgebiet (GGB oder SPA) liegt oder Stofftransporte in ein solches Gebiet ermöglicht, ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie dar und bedarf somit gem. § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) der Überprüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzielen des jeweiligen Schutzgebietes.

Durch die Rechtsprechung des EuGH (u.a. C-98/03) und angesichts des weiten und wirkungsbezogenen Projektbegriffs, muss immer die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete im konkreten Fall ausgeschlossen werden (vgl. auch § 34 Abs. 6 BNatSchG).

Dementsprechend bitte ich um eine Berücksichtigung und Überprüfung der Einleitung sowie der Erhöhung des Bootsverkehrs auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des GGB DE 1747-301. Hierfür sollten auch die Maßnahmen im Managementplan und nicht nur die maßgeblichen Gebietsbestandteile herangezogen werden.
Für eventuelle Fragen stehe ich Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
i. V. K. Brendler
Max Härtel